



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

---

# Übungen im Strafrecht II

Lektion 9



## **Sachverhalt**

In einer Disco sieht Walter seine Mitarbeiterin Paula, von welcher er weiss, dass sie verheiratet ist. Sie tanzt den ganzen Abend mit einem fremden Mann, in dessen Begleitung sie zu später Stunde eng umschlungen das Lokal verlässt. Einige Tage später begleitet Paula ihren Chef zu einem Kunden. Während der Autofahrt teilt er ihr mit, sie in der Disco gesehen zu haben. Er sagt zu ihr, dass er schon immer ihre Brüste sehen wollte und teilt ihr mit, dass sie auch ihm «einen Gefallen tun könnte», wenn sie andere Männer so gern habe. Als sie ihn abweist, droht er, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen. Er teilt Paula mit, dass er viele gemeinsame Bekannte mit ihrem Ehemann hat, durch die sich ein Kontakt vielleicht nicht sofort, aber spätestens in ein paar Stunden problemlos knüpfen lässt. Da der Ehemann von Paula über ihr Abenteuer in der Disco aber bereits Bescheid weiss, beeindruckt sie diese Drohung nicht. Paula weiss zwar, dass sie eine neue Stelle finden würde, fürchtet sich aber trotzdem vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und lässt Walter ihre Bluse und BH ausziehen, ihre Brüste begripschen und massiert auf seinen Wunsch seinen Genitalbereich durch die Hose. Walter ist hochofren, dass seine «Erpressung» so gut funktionierte.

### **Strafbarkeit von Walter?**

Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Es ist auf das revidierte Sexualstrafrecht abzustellen (StGB Fassung per 1. Juli 2024).

# Revidierte Fassung von Art. 190, 189 StGB

## Art. 190 StGB: Vergewaltigung

<sup>1</sup> Wer **gegen den Willen** einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen **Schockzustand einer Person ausnützt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>2</sup> Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>3</sup> Handelt der Täter nach **Absatz 2** grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

**Grundtatbestand (Abs. 1)**

**Qualifikation (Abs. 2)**  
Nötigungshandlung

**Qualifikation (Abs. 3)**  
Qualifizierte Nötigungshandlung

## Art. 189 StGB: Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

<sup>1</sup> Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen **Schockzustand einer Person ausnützt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Handelt der Täter nach **Absatz 2** grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

**Sexueller Übergriff (Abs. 1)**

**Sexuelle Nötigung (Abs. 2)**  
Nötigungshandlung

**Qualifikation (Abs. 3)**  
Qualifizierte Nötigungshandlung



## Vorfragen zur Strukturierung der Lösung

- **Welche Delikte kommen in Betracht?**
- **Welche Problemschwerpunkte sehen Sie?**
- **Prüfungsabfolge der Delikte im revidierten Sexualstrafrecht?**
  - Die Konkurrenzverhältnisse der neuen Grundtatbestände in Art. 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 revStGB zu den übrigen Sexualdelikten sind einstweilen unklar
  - An Deliktsschwere orientieren
- **Erstellen Sie eine Übersicht, welche Tatbestände Sie in welcher Reihenfolge prüfen (Einzelarbeit, dann Sammlung im Plenum)**



# Lösung

## Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich nach Art. 189 Abs. 2 revStGB strafbar gemacht haben, indem er P gedroht hat, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen, ihre nackten Brüste betastete und seinen Genitalbereich durch die Hose von ihr massieren liess.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- Taugliches Opfer/tauglicher Täter: keine Einschränkungen 
- Nötigung des Opfers (namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischen Druck oder durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit) zur Duldung (oder Vornahme) einer sexuellen Handlung
- Sexuelle Handlung?
  - Sowohl die durch P geduldete als auch vorgenommene Handlung 



# Lösung

## Strafbarkeit von W

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Nötigungshandlung?
  - Gesamtwürdigung erforderlich
  - Gewaltanwendung = physische Einwirkung auf das Opfer, um dessen Widerstand zu brechen
    - Nur Entkleiden, minime physische Einwirkung, kein Widerstand überwindungsbedürftig ❌
  - Bedrohung = Inaussichtstellen von Gewaltanwendung (h.M.; ansonsten allenfalls Variante des «Unter-psychischen-Drucksetzens»)
    - Keine Androhung von Gewaltanwendung ❌



## Lösung

- Unter-psychischen-Druck-Setzen = wenn vom Täter für das Opfer eine Zwangssituation geschaffen wird, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen (abhängig von der Beziehung zwischen Täter und Opfer und vom Alter des Opfers)
  - Offenlegung der Information an Ehemann hat potentiell negative Auswirkungen auf persönliche Situation der P
  - Unterlegene Position als Arbeitnehmerin
  - Aber: Weitergabe steht nicht unmittelbar bevor, W bräuchte mehrere Stunden zum Wahrnehmen der Drohung, Möglichkeit der polizeilichen Intervention besteht
  - Nicht ausweglos

Zwischenergebnis: Keine Nötigungshandlung i.S.v. Art. 189 Abs. 2 revStGB

*(Hinweis: a.M. mit fallbezogener Begründung vertretbar; es fehlt dann aber an der Kausalität der angenommenen Nötigung für die Duldung/Vornahme der sexuellen Handlungen)*

**Fazit:** W hat sich nicht nach Art. 189 Abs. 2 revStGB strafbar gemacht. ❌





## Lösung

### Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich einer versuchten sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 2 revStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Paula gedroht hat, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen, ihre nackten Brüste betastete und seinen Genitalbereich durch die Hose von ihr massieren liess.

### Vorprüfung

- Nichtvollendung des Delikts 
- Strafbarkeit des Versuchs 

### I. Tatbestand

- Tatentschluss zur Begehung des Delikts
  - vollständiger subjektiver Tatbestand in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale
    - hier also: Vorsatz



## Lösung

- Tatentschluss zur Begehung des Delikts (Fortsetzung)
  - W müsste Vorsatz bzgl. Vornahme einer tatbestandsmässigen Nötigungshandlung gehabt haben
  - W hat gedroht, Paula von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen und hat diese Aussage auch vorsätzlich geäußert
  - Darin lag aber keine tatbestandsmässige Nötigungshandlung
  - W hatte auch keine weitergehende oder zusätzliche Nötigungshandlung vor
  - Sein Vorsatz war deshalb nicht auf ein tatbestandsmässiges Nötigungsmittel bezogen

Zwischenergebnis: kein Tatentschluss betreffend Art. 189 Abs. 2 revStGB; der Tatbestand des Versuchs dieses Delikts ist nicht erfüllt

**Fazit:** W hat sich nicht nach Art. 189 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 revStGB strafbar gemacht. 

# Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB)

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- Wer (= jede Person jeglichen Geschlechts)
- eine Person (jeglichen Geschlechts)
- durch Ausnutzen einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses  
(«eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit»)
- zur Vornahme oder zur Duldung sexueller Handlungen veranlasst

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

### **Art. 193 StGB: Ausnützung der Notlage oder Abhängigkeit**

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.




## Lösung

### Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich der Ausnützung der Notlage gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses mit Paula von der Vornahme und Duldung von sexuellen Handlungen abhängig gemacht hat.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand



- Taugliches Opfer/tauglicher Täter: keine besonderen Einschränkungen 
- Ausnützen einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses
  - Notlage: **nicht einschlägig** 
  - Abhängigkeitsverhältnis = besonders ausgeprägte fehlende Selbstständigkeit gegenüber dem Täter; hier: durch ein Arbeitsverhältnis begründet?
    - W kann (zumindest in der Vorstellung von P) über die Weiterbeschäftigung der P **entscheiden** 

# Lösung

## Strafbarkeit von W

### I. Tatbestand (Fortsetzung)

#### 1. Objektiver Tatbestand

- Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses
  - die Zwangslage muss kausal dafür sein, dass der Täter die sexuellen Handlungen erlangt
    - Hier: Paula fügt sich aus Angst vor Arbeitsplatzverlust (SV-Angabe) 
- Dadurch zur Vornahme oder zur Duldung sexueller Handlungen veranlasst
  - Duldung Brust betasten, Vornahme Massage am Genitalbereich durch die Hose
  - beides sind sexuelle Handlungen (objektiver Sexualbezug + Erheblichkeit) 



## Lösung

### Strafbarkeit von W

#### I. Tatbestand

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- Insbesondere: Täter muss zumindest für möglich halten und in Kauf nehmen, dass das Opfer die sexuellen Handlungen nur aufgrund der Abhängigkeit vornimmt/duldet
  - Vornahme der Drohung deutet darauf hin, dass W das Abhängigkeitsverhältnis gerade nicht als hinreichend motivierend einstufte
  - Wille des W nicht auf Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses gerichtet, sondern auf Erlangung der sexuellen Handlungen aufgrund der Drohung

**Fazit:** W hat sich nicht der Ausnützung der Notlage gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 



## Lösung

### Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich wegen eines sexuellen Übergriffs gemäss Art. 189 Abs. 1 revStGB strafbar gemacht haben, indem er trotz der Zurückweisung von Paula weiter insistierte und sie zur Hinnahme der Brustberührung und zur Stimulation seines Genitalbereichs bewegte.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- eine sexuelle Handlung
  - s.o. bei Art. 193 revStGB 
- an einer Person vornehmen (Var. 1) oder von ihr vornehmen lassen (Var. 2)
  - (+), Brustbetasten an Paula und Genitalmassage durch Paula, s.o. 



# Lösung

## Strafbarkeit von W

### I. Tatbestand

- gegen ihren Willen
  - Entgegenstehender Wille bestand bei Ausführung faktisch fort
  - Aktive Mitwirkung ist nach den gesamten Umständen keine Zustimmungserklärung

### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
  - W geht selbst von einer aufgezwungenen Mitwirkung aus (Erpressung), die einen entgegenstehenden Willen des Opfers übergeht

### II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

**Fazit:** W hat sich des sexuellen Übergriffs nach Art. 189 Abs. 1 revStGB strafbar gemacht. 




## Lösung


### Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich nach Art. 181 StGB strafbar gemacht haben, indem er Paula gedroht hat, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen mit dem Ziel, Paula dadurch zu sexuellen Handlungen mit W zu bringen.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
  - Androhung ernstlicher Nachteile
    - Drohung mit Bekanntgabe ausserehelicher Liebschaft ist geeignet, eine verheiratete Person zu den hier in Frage stehenden sexuellen Handlungen zu bewegen 
  - Kausalität der Nötigungshandlung für den Nötigungserfolg
    - P ist aber nicht aufgrund der Drohung der Forderung des W nachgekommen

**Fazit:** W hat sich nicht nach Art. 181 StGB strafbar gemacht. 





## Lösung


### Strafbarkeit von W

**Obersatz:** W könnte sich einer versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er P gedroht hat, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen mit dem Ziel, P dadurch zu sexuellen Handlungen mit W zu bringen.

### Vorprüfung

- Nichtvollendung des Delikts 
- Strafbarkeit des Versuchs 

### I. Tatbestand

- Tatentschluss zur Begehung des Delikts
- Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatelemente
  - Androhung ernstlicher Nachteile
    - s.o. 



## Lösung

### Strafbarkeit von W

#### I. Tatbestand (Fortsetzung)

– Kausalität

➤ In der Vorstellung von W war die Androhung für die Handlungen kausal 

▪ Beginn der Ausführung 

#### II. Rechtswidrigkeit

- Keine Rechtfertigungsgründe
- Mindestens unerlaubte Zweck-Mittel-Relation

#### III. Schuld

**Fazit:** W hat sich einer versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. 



## Lösung

### Konkurrenzen

- Echte Konkurrenz zwischen Art. 189 Abs. 1 revStGB und Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, weil...
  - Argumentieren Sie selbst!...
  - Nötigungskomponente ist in Art. 189 Abs. 1 revStGB nicht enthalten
  - Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfasst die spezifische Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung nicht
- Art. 189 Abs. 1 revStGB verdrängt eine tätliche sexuelle Belästigung (Art. 198 Var. 2 revStGB)
- Art. 189 Abs. 1 revStGB verdrängt Tötlichkeiten, die für Vornahme der sexuellen Handlung nötig sind



## Lösung

### Fazit

- W hat sich eines sexuellen Übergriffs nach Art. 189 Abs. 1 revStGB und einer versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.